



Internationale
Handball
Federation

III.

Zulassungsbestimmungen für Spieler

Ausgabe: 1. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

- I. Grundsätzliches
- II. Spielerstatus
- III. Berufsspieler
- IV. Meldung
- V. Spielberechtigung
- VI. Nationalspieler
- VII. Freigabe für Nationalspieler
- VIII. Teilnahme an Olympischen Spielen
- IX. Sperren
- X. Streitfälle

Anhang:

- Liste der von der Internationalen Handball Federation anerkannten Wettbewerbe

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten dementsprechend für beide Geschlechter.



ARTIKEL 1

I. Grundsätzliches

- 1.1 Jeder Handballspieler unterliegt den Zulassungsbestimmungen der Internationalen Handball Federation (IHF).
- 1.2 Diese Zulassungsbestimmungen gelten für Handballspieler, Beachhandballspieler und Spieler, die von der einen Disziplin in die jeweils andere Disziplin wechseln.



ARTIKEL 2

II. Spielerstatus

- 2.1. Teilnehmer am organisierten Handballsport sind entweder Amateurspieler oder Berufsspieler. Ein Berufsspieler hat einen schriftlichen Vertrag mit einem Verein und wird für seine Handball-Tätigkeit entlohnt, wobei die Entlohnung höher ist als die Ausgaben, die tatsächlich durch ihn entstehen. Alle anderen Spieler gelten als Amateurspieler.
- 2.2 Definitionen:
 - a) Ein Berufsspieler ist ein Spieler, der einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit einem Verein abgeschlossen hat und für seine Handball-Tätigkeit entlohnt wird, wobei die Entlohnung höher ist als die Ausgaben, die tatsächlich durch den Spieler entstehen. Aus diesem Grund ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag zwischen Spieler und Verein zwingend erforderlich. Mündliche Vereinbarungen zwischen Spieler und Verein, auch wenn sie im Sinne des lokalen Arbeitsrechts zulässig sind, entsprechen nicht dem vorliegenden Reglement. Spieler, die neben ihrem Arbeitsvertrag als Handballspieler einer weiteren regelmäßigen Beschäftigung oder Arbeit nachgehen (sogenannte Halbprofis), gelten auch als Berufsspieler, solange sie die Bestimmungen unter 2.2 a), erster Satz, erfüllen.
 - b) Ein Amateurspieler ist ein Spieler, der seinen Sport nur aus Freude oder als Freizeitbeschäftigung betreibt und davon keinen materiellen Nutzen hat und der lediglich die entstandenen Ausgaben erstattet bekommt aber keine Entschädigung erhält. Des Weiteren schließt er grundsätzlich keinen schriftlichen Vertrag mit dem Verein ab, bei dem er gemeldet ist. Die durch die Teilnahme an Spielen oder Training entstandenen Kosten (z. B. Reise, Sportausrüstung, Versicherung usw.) sowie die Kosten für die Spielerausstattung können dem Spieler erstattet werden, ohne dass sie seinen Status als Amateurspieler gefährden.



ARTIKEL 3

III. Berufsspieler

- 3.1. Die IHF oder die zuständige Kontinentalföderation sind berechtigt, den Status eines Spielers festzulegen. Ein entsprechender Antrag kann durch den jeweiligen Nationalverband, den Verein oder den Spieler übermittelt werden.
- 3.2. In der Vereinbarung/dem Vertrag zwischen einem Spieler und einem Verein sind alle gegenseitigen Rechte und Pflichten zu regeln und eine konkrete Vertragslaufzeit anzugeben. Die Vertrags-/Vereinbarungsbestandteile für einen Vertrag zwischen Spieler und Verein im Einzelnen können dem Mustervertrag (Anlage zum Reglement für Verbandswechsel (IV)) entnommen werden. Es steht den beteiligten Parteien frei, weitere Einzelheiten zu regeln, solange diese nicht dem Mustervertrag widersprechen.
- 3.3. Eine Kopie jedes Vertrags ist bei Streitigkeiten auf Anforderung der IHF oder der zuständigen Kontinentalföderation zur Verfügung zu stellen.
- 3.4. Die Nationalverbände haben das Recht, ihre eigenen Bestimmungen in die Verträge mit Spielern aufzunehmen. Diese Bestimmungen dürfen jedoch nicht im Gegensatz zu den vorliegenden Zulassungsbestimmungen für Spieler stehen.



ARTIKEL 4

IV. Meldung

Jeder Verein hat seinem Nationalverband die bei ihm unter Vertrag stehenden Spieler jede Spielsaison bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres mittels Formblatt zu melden. Amateurspieler, die im Laufe der Spielsaison einen Vertrag abschließen, sind dem Nationalverband vom Verein innerhalb von 7 Tagen zu melden. Ein Nationalverband ist dazu verpflichtet, eine zentrale Registrierung aller Berufsspieler in seinem Zuständigkeitsbereich vorzunehmen und diese bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres an die zuständige Kontinentalföderation zu senden. Die Kontinentalföderation übermittelt die registrierten Spieler bis spätestens 15. November eines jeden Jahres an die IHF. Nicht registrierte Spieler oder Spieler, die nicht vor Ablauf der in Artikel 4 genannten Frist gemeldet werden, gelten als Amateurspieler.

Betreffende Nationalverbände haben Spieler, die außerhalb der genannten Meldefristen den Status eines Berufsspielers erlangen, unverzüglich der zuständigen Kontinentalföderation zu melden, die die registrierten Spieler an die IHF übermittelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird gemäß IHF-Bußenordnung geahndet.



ARTIKEL 5

V. Spielberechtigung

- 5.1. Nur solche Spieler, die im Besitz einer Spielberechtigung sind, dürfen an Spielen und Wettbewerben teilnehmen, die von dem jeweiligen Nationalverband ausgeschrieben sind.
- 5.2. Eine Spielberechtigung muss von einem Nationalverband erteilt werden, wenn:
 - a) im Fall eines Verbandswechsels der Spieler im Besitz eines von der IHF und/oder der Kontinentalföderation genehmigten Internationalen Transferzertifikats ist, wodurch die Freigabe von seinem ehemaligen Verein, für den er spielberechtigt war, erteilt worden ist,
 - b) der Spieler zum Zeitpunkt der Anfrage jünger als 16 Jahre ist und noch für keinen anderen Verband gespielt hat.

- 5.3. Der Nationalverband darf die Spielberechtigung in den Fällen 5.2.a) und 5.2.b) erst nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung der IHF oder der zuständigen Kontinentalföderation erteilen, wenn
- a) der Spieler in dem betreffenden Staat des nationalen Verbandes als Flüchtling oder Asylant anerkannt ist und über die erforderliche Aufenthaltserlaubnis verfügt,
 - b) der Spieler in den letzten 24 Monaten in keinem Nationalverband gespielt hat.
- 5.4. Im Fall von 5.3b) muss der Nationalverband, für den der Spieler zuletzt spielberechtigt war, das Datum des letzten Spiels, das der Spieler absolviert hat, schriftlich bestätigen. Diese Bestätigung ist innerhalb von 15 Tagen nach Anfrage vorzulegen. Wird diese Bestätigung nicht fristgerecht vorgelegt, kann die IHF oder die betreffende Kontinentalföderation dem Antrag auf Spielberechtigung für den neuen Verband stattgeben.



ARTIKEL 6

VI. Nationalspieler

6.1 Spieler, die in Nationalmannschaften eingesetzt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen die Staatsbürgerschaft des betreffenden Landes besitzen.
- b) Mit Ausnahme der in Artikel 6.2 und 6.3 genannten Bedingungen dürfen Spieler, die (ganz oder teilweise) an einem Spiel in einem offiziellen Handball-Wettbewerb sämtlicher Kategorien für die Nationalmannschaft eines Landes teilgenommen haben, nicht an einem Länderspiel für die Nationalmannschaft eines anderen Landes teilnehmen. Als offizielle Spiele gelten Qualifikationsspiele für kontinentale Meisterschaften, Spiele der kontinentalen Meisterschaften, Qualifikationsspiele für IHF-Weltmeisterschaften und Olympische Spiele, Spiele der IHF-Weltmeisterschaften und Olympischen Spiele sowie sonstiger von der Internationalen Handball Federation anerkannter Wettbewerbe (siehe Anhang).

6.2 Spielberechtigung im Fall mehrfacher Staatsbürgerschaft

Spieler mit mehrfacher Staatsbürgerschaft dürfen das Land frei wählen, für dessen Senioren-Nationalmannschaft sie spielen möchten.

6.2.1 Bedingungen

Ein Spieler mit mehrfacher Staatsbürgerschaft ist für eines der betreffenden Länder spielberechtigt, sofern:

- a) er die Bestimmungen gemäß Artikel 6.1 erfüllt und
- b) er auf dem Gebiet des betreffenden Verbandes geboren wurde oder
- c) seine leibliche Mutter oder sein leiblicher Vater auf dem Gebiet des betreffenden Verbandes geboren wurde oder
- d) ein Teil seiner biologischen Großeltern auf dem Gebiet des betreffenden Verbandes geboren wurde.

6.2.2 Einschränkungen

6.2.2.1 Unter Berücksichtigung der in Artikel 6.3 genannten Ausnahmen ist die Entscheidung eines Spielers für eine Nationalmannschaft endgültig und unwiderruflich.

- 6.2.2.2 Entscheidet sich ein Spieler für eine Senioren-Nationalmannschaft, hat zuvor jedoch für die Jugend- und/oder Juniorenmannschaft des Verbandes einer seiner anderen Nationalitäten gespielt, muss er zwischen seinem letzten Einsatz für die Jugend- bzw. Juniorenmannschaft und seinem ersten Einsatz für die Seniorenmannschaft eine Wartezeit von sechs Monaten einhalten.
- 6.2.2.3 Ein Spieler darf im Jugend- oder Juniorenbereich nicht für zwei verschiedene Nationalmannschaften spielen.

6.3 Erhalt einer Spielberechtigung für einen anderen Nationalverband

6.3.1 Bedingungen

Spieler mit mehreren Nationalitäten, die die in Artikel 6.2 angegebenen Bedingungen nicht erfüllen, dürfen ihre sportliche Nationalität auch dann wechseln, wenn sie zuvor bereits für die Senioren-Nationalmannschaft eines anderen Landes gespielt haben. Dies gilt nur, sofern sie:

- a) die Bestimmungen gemäß Artikel 6.1a erfüllen und
- b) bereits mehr als 36 Monate ununterbrochen auf dem Gebiet des betreffenden Verbandes gelebt haben und
- c) in den drei Jahren vor ihrem ersten Einsatz in einem offiziellen Spiel für die Nationalmannschaft nicht für die Nationalmannschaft eines anderen Landes gespielt haben. Als offizielle Spiele gelten Qualifikationsspiele für kontinentale Meisterschaften, Spiele der kontinentalen Meisterschaften, Qualifikationsspiele für IHF-Weltmeisterschaften und Olympische Spiele, Spiele der IHF-Weltmeisterschaften und Olympischen Spiele sowie sonstiger von der Internationalen Handball Federation anerkannter Wettbewerbe (siehe Anhang).

6.3.2 Beschränkung pro Nationalmannschaft

Eine Nationalmannschaft, die ein offizielles Spiel der Internationalen Handball Federation bestreitet, darf gemäß Artikel 6.3.1 nur zwei Spieler einsetzen, die ihre sportliche Nationalität gewechselt haben.

6.3.3 Sonderfall

Spieler, die für eine Senioren-Nationalmannschaft gespielt haben (siehe Artikel 6.1b), dürfen nur für die Nationalmannschaft eines anderen Landes spielen, wenn sie die in Artikel 6.3.1 genannten Bedingungen erfüllen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann das IHF-Exekutivkomitee Spieler auf Grundlage einer Einzelfallprüfung dazu ermächtigen, für die Nationalmannschaft eines aufstrebenden Verbandes (siehe Liste im Anhang) zu spielen, sofern sie in den vorangegangenen drei (3) Jahren nicht für ihre ehemalige Nationalmannschaft gespielt haben und sofern diese Maßnahme auf die Entwicklung des Handballsports im betreffenden Land abzielt. Die oben beschriebenen Spieler wechseln von der Nationalmannschaft eines Top-Verbandes, wobei dieser ehemalige Verband während des gesamten Prozesses im Vorfeld der Beschlussfassung durch das Exekutivkomitee zu konsultieren ist.

6.3.4 Vorgaben

Die Spielberechtigung für die Nationalmannschaft eines anderen Nationalverbandes wird nur einmal erteilt. In Streitfällen oder bei Unklarheiten bezüglich der Spielberechtigung entscheidet das Exekutivkomitee der Internationalen Handball Federation auf Grundlage einer Einzelfallprüfung. Um Unklarheiten bezüglich der Spielberechtigung eines Spielers zu klären, ist die IHF-Geschäftsstelle berechtigt, von den betreffenden Parteien weitere Unterlagen anzufordern. Legt ein Nationalverband nicht die richtigen Unterlagen zur Spielberechtigung eines Spielers vor,

ist Artikel 21 der Bußenordnung anzuwenden. Bei Auflösung eines bestehenden Verbandes oder Neugründung eines Verbandes, bildet die IHF ein separates Gremium, das mögliche Streitfälle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung untersucht.

6.4 Verwaltungsvorgänge

1. Nationalverbände, die die Änderung einer Spielberechtigung beantragen, müssen bis spätestens 30 Tage vor dem Datum der potenziellen Freigabe alle gemäß Artikel 6.2 erforderlichen Unterlagen vorlegen. Angeforderte Zusatzunterlagen, die nicht spätestens acht (8) Tage vor Beginn eines Wettbewerbs eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.
2. Eine Änderung der Staatsbürgerschaft muss direkt von der Internationalen Handball Federation genehmigt und allen betreffenden Parteien (Nationalverbände und Kontinentalföderationen) kommuniziert werden.
3. Spieler, die gemäß Artikel 6.2 und 6.3 berechtigt sind, die Nationalmannschaft zu wählen oder zu wechseln, reichen bei der IHF-Geschäftsstelle einen fundierten Antrag in Schriftform ein. Im Rahmen dieses Antrags bestätigen die Spieler insbesondere die Anerkennung der Folgen ihrer Entscheidung.
4. Die Unterlagen, die als Nachweis darüber dienen, dass ein Spieler die zur Spielberechtigung für einen Nationalverband erforderlichen Bedingungen erfüllt, müssen offizielle Dokumente sein und u. a. Reisepass, Geburtsurkunde, Meldebescheinigung und Familienstammbuch umfassen. Alle Unterlagen müssen offizielle, von staatlichen Behörden ausgestellte, gestempelte und unterzeichnete Dokumente sein.
5. Alle Unterlagen sind von einem beeidigten Übersetzer in eine offizielle IHF-Sprache zu übersetzen.
6. Nachdem ein Nationalverband, der die Spielberechtigung eines Spielers anfordert, alle erforderlichen Unterlagen eingereicht hat, trifft und kommuniziert die Internationale Handball Federation innerhalb von 15 Tagen eine Entscheidung.
7. Nationalverbände, die einen Spieler mit mehrfacher Staatsbürgerschaft in ihre provisorische Mannschaftsliste eintragen möchten, müssen bei der IHF eine Bestätigung der Spielberechtigung beantragen. Dieser Antrag muss nur für den ersten Einsatz des auf der Liste des betreffenden Nationalverbandes eingetragenen Spielers gestellt werden. Fällt die Annahme der Mannschaftslisten in die Zuständigkeit einer Kontinentalföderation, dann ist der Antrag auf Spielberechtigung von dieser Kontinentalföderation zu stellen. Diese Bestimmung gilt für sämtliche Alterskategorien.



ARTIKEL 7

VII. Freigabe für Nationalspieler

- 7.1. Spieler, die in eine Nationalmannschaft berufen werden, haben die Bestimmungen in Artikel 6 der IHF-Zulassungsbestimmungen zu erfüllen.
- 7.1.2. Ein Verein, der einen ausländischen Spieler unter Vertrag hat, muss diesen Spieler für dessen Nationalverband freigeben, wenn er zu Maßnahmen der Nationalmannschaft dieses Verbandes einberufen wird.
- 7.1.3. Ein Verein muss einen Spieler gemäß 7.1.2. wie folgt für die Nationalmannschaft freistellen:

- 7.1.3.1. Im Fall von Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften und kontinentalen Meisterschaften ist die Dauer der Abstellung mit 15 Tagen vor Beginn der Veranstaltung bis 1 Tag nach Ende der Veranstaltung begrenzt, aber nicht mehr als 29 Tage pro obenstehender Veranstaltung.
- 7.1.3.2. Im Fall von Qualifikationsspielen und -turnieren für die unter 7.1.3.1. genannten Veranstaltungen ist die Dauer der Abstellung mit 2 Tagen vor Beginn der Spielperiode bis 1 Tag nach Ende der Spielperiode begrenzt, aber nicht mehr als 31 Tage pro Kalenderjahr.
- 7.1.3.3. Anderslautende schriftliche Vereinbarungen bezüglich 7.1.3. zwischen den Nationalverbänden und den betreffenden Vereinen sind zulässig.
- 7.1.3.4. Die Abstellungstermine gemäß 7.1.3. müssen bis spätestens 30 Tage vor Beginn der Maßnahme der Nationalmannschaft den jeweiligen Vereinen und zuständigen Nationalverbänden schriftlich mitgeteilt werden. Bei Vereinswechsel ist die Anfrage am Tag der Ausstellung des Internationalen Transferzertifikats zu stellen.
- Eine Kopie der Einladung zur Nationalmannschaft ist der IHF oder der betreffenden Kontinentalföderation zuzustellen.
- 7.1.3.5. Die unter 7.1.3.1. und 7.1.3.2. genannten Veranstaltungstermine und Abstellungszeiträume sind im IHF World Calendar festgelegt, welcher vom IHF-Rat beschlossen und im Allgemeinen zwei Saisons im Voraus veröffentlicht wird.
- 7.2. Ein Verein, der einen seiner Spieler gemäß Artikel 7 abstellt, hat kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.
- 7.2.1. Im Fall von IHF-Senioren-Weltmeisterschaften und Olympischen Qualifikationsturnieren der IHF zahlt die IHF eine sogenannte Abstellungsgebühr an den abstellenden Nationalverband zugunsten der entsprechenden abstellenden Vereinsmannschaften der Spieler. Die Höhe der Abstellungsgebühr wird vom IHF-Rat festgelegt und von der IHF vor der jeweiligen Veranstaltung angekündigt.

7.3.

- 7.3.1. Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, hat der Verband, der den Spieler zu Maßnahmen seiner Nationalmannschaft beruft, die Kosten für Transport und Aufenthalt zu tragen. Im Fall von IHF-Senioren-Weltmeisterschaften, Olympischen Qualifikationsturnieren der IHF und von Olympischen Spielen wird die Unterkunft von der IHF oder ihren Vertragspartnern gestellt und finanziert.
- 7.3.2. Der Verein, für den der Spieler spielberechtigt ist, versichert den Spieler gegen Verletzungen und sich daraus ergebende Folgen für die Zeit, in der der Spieler zu Maßnahmen seines Verbandes berufen wird.

Im Fall von IHF-Senioren-Weltmeisterschaften und Olympischen Qualifikationsturnieren der IHF entschädigt die IHF die Handballvereine für Verluste infolge Verletzung oder Krankheit eines Handballspielers während der Zeit, in der dieser für die Nationalmannschaft für die jeweilige Veranstaltung abgestellt ist, und daraus folgender vorübergehender oder dauerhafter Spielunfähigkeit für seinen Handballverein oder Unfalltod eines Handballspielers (*IHF Handball Players' Support*). Der *Handball Players' Support* entschädigt Handballvereine/-spieler für den Fall, dass Nationalspieler der A-Mannschaft während einer Teilnahme ihres Verbandes an IHF-Senioren-Weltmeisterschaften und Olympischen Qualifikationsturnieren der IHF infolge Krankheit oder durch Unfall verursachter Körperverletzung mindestens 14 aufeinanderfolgende Tage vorübergehend spielunfähig sind, wobei die maximale Bezugsdauer 90 Tage

beträgt. Einzelheiten werden jährlich durch Beschluss des IHF-Rates aktualisiert und den Nationalverbänden vor der jeweiligen Veranstaltung zur Weiterleitung an die Mitglieder mitgeteilt.

7.4.

- 7.4.1. Ein Spieler, der infolge Krankheit oder Verletzung einer Einberufung seines Nationalverbandes nicht Folge leisten kann, darf von einem Arzt nach Wahl des einladenden Verbandes untersucht werden, sofern der Verband dies wünscht. Weicht die Diagnose des vom einladenden Verband gewählten Arztes von der Diagnose ab, die der Vereinsarzt des Spielers gestellt hat, kann der Verband die IHF bitten, einen Arzt zu bestimmen, der eine Untersuchung durchführt und den Gesundheitszustand abschließend beurteilt. Die anfallenden Kosten trägt der betreffende Verband. In diesem Fall muss die Anfrage des Verbandes innert 72 Stunden behandelt werden.
- 7.4.2. Leistet ein Spieler der Einberufung seines Verbandes zu einer Maßnahme gemäß § 7.1.3. nicht Folge, darf er in dem Zeitraum von zwei Tagen vor bis fünf Tage nach der betreffenden Spielperiode nicht für seinen Verein spielen.
- 7.4.3. Sollte er in diesem Zeitraum doch für seinen Verein spielen, so ist der Spieler über Antrag des entsprechenden Nationalverbandes durch die zuständige Kontinentalföderation beziehungsweise die IHF für Spiele seines Vereins für ein halbes Jahr zu sperren.
- 7.4.4. Ein Verein, der entgegen diesen Bestimmungen eine Freigabe eines Spielers, der von seinem Nationalverband einberufen wurde und zu spielen in der Lage ist, ablehnt bzw. verhindert, wird gemäß der IHF-Bußenordnung und dem Disziplinarreglement der zuständigen Kontinentalföderation bestraft.



ARTIKEL 8

VIII. Teilnahme an Olympischen Spielen

Für die Teilnahme an Olympischen Spielen gelten die Zulassungsbestimmungen der IHF und die Zulassungsbestimmungen des Internationalen Olympischen Komitees.

- 8.1. Alle Sportler bei Olympischen Spielen müssen:
 - a) den Geist des Fair-Play und der Unverletzlichkeit respektieren und sich auf sportlichem Gebiet entsprechend verhalten,
 - b) sich des Gebrauchs verbotener Substanzen und Anwendungen gemäß den Bestimmungen des IOC und der Internationalen Handball Federation enthalten,
 - c) die Bestimmungen des IOC Medical Code beachten und sich in allen Belangen entsprechend verhalten.
- 8.2. Kein Sportler, der an Olympischen Spielen teilnimmt, darf zulassen, dass seine Person, sein Name, sein Bild oder sein sportlicher Vortrag für die Dauer der Olympischen Spiele für Werbezwecke genutzt wird.
- 8.3. Die Einschreibung oder Teilnahme eines Sportlers bei Olympischen Spielen darf nicht mit irgendwelchen finanziellen Gegenleistungen in Zusammenhang stehen.



ARTIKEL 9

IX. Sperren

Sperren, die von der IHF oder einer Kontinentalföderation ausgesprochen werden, gelten für den gleichen Zeitraum auch für die Spiele im Bereich der Mitgliedsverbände.



ARTIKEL 10

X. Streitfälle

In allen Streitfällen, die sich aus diesem Reglement ergeben, entscheiden die Rechtsinstanzen der IHF. Nach Ausschöpfung der IHF-internen Rechtsmittel kann gegen das Endurteil der IHF beim Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sport, CAS) in Lausanne/Schweiz entsprechend dem CAS-Code Einspruch eingelegt werden, der über die Streitfälle gemäß IHF-Reglements und Schweizer Recht endgültig beschließt. Ein Anruf ordentlicher Gerichte ist untersagt, sofern das Schweizer Recht dies nicht als weiteres Rechtsmittel gegen das Endurteil des CAS vorsieht.

Anhang

Liste der von der Internationalen Handball Federation anerkannten Wettbewerbe

- IHF-Weltmeisterschaften und alle damit verbundenen Qualifikationsturniere
- IHF-Beachhandball-Weltmeisterschaften und alle damit verbundenen Qualifikationsturniere
- Olympische Spiele und alle damit verbundenen Qualifikationsturniere
- Kontinentale Meisterschaften und alle damit verbundenen Qualifikationsturniere
- IHF Trophy
- Olympische Jugendspiele und alle damit verbundenen Qualifikationsturniere
- World Games
- World Beach Games
- Europaspiele
- Afrikaspiele
- Asienspiele
- Panamerikanische Spiele
- Pazifikspiele
- Commonwealth Games
- Mittelmeerspiele
- Universiade
- Handball-Studentenweltmeisterschaft